

Auswirkungen des COVID-19 (SARS-CoV-2) an Deutschen Schulen im Ausland und Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz im Ausland

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.02.2022)

Tel.: 0228 501-0

Corona-Pandemie

Beschlussrahmen für den Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland zur Sicherung der deutschen Abschlussprüfungen an den Deutschen Schulen im Ausland und der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz im Ausland für die Schuljahre 2021/2022 und 2022

I. Sicherung und Anerkennung der Prüfungen

Die dynamische Ausbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) hat weltweit zu erheblichen Einschränkungen des Schulbetriebs geführt. Um die Durchführung von deutschen Abschlussprüfungen an Deutschen Schulen im Ausland und Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz (KMK) an DSD-Schulen für die Schuljahre 2021/2022 und 2022 zu gewährleisten, ist es auch weiterhin erforderlich, dass Entscheidungen zur Sicherstellung dieser Prüfungen im Ausland in der Corona-Pandemie getroffen werden.

Vor dem Hintergrund des dynamischen Infektionsgeschehens und in Abstimmung mit den Vorgaben der Behörden in den Sitzländern der Schulen ist es erforderlich, die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchführung und der Vergabe der deutschen Abschlüsse an den Deutschen Schulen im Ausland sowie zur Sicherstellung der Prüfungen zum DSD der KMK für jeden Prüfungstermin zu prüfen und erforderlichenfalls zu ergreifen.

Für jede Abschlussprüfung werden die durch das Infektionsgeschehen und behördliche Regelungen bestimmten Rahmenbedingungen vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) sorgfältig geprüft. Die passgenauen Maßnahmen werden dann für den jeweiligen Prüfungstermin durch den BLASchA für die KMK festgelegt, damit Abschlussprüfungen an allen Schulen in vergleichbarer Weise durchgeführt werden können und die Anerkennung gesichert ist. Auf der Grundlage der festgesetzten Regelungen werden Maßnahmen für Schulen mit DSD-Programm im Inland mit den Ländern abgestimmt.

Die Maßnahmen gelten für Prüfungen an Schulen, die von behördlichen Schulschließungen aufgrund des Infektionsschutzes betroffen sind und an denen daher die Prüfungen nicht in der festgelegten Form der jeweils anzuwendenden Prüfungsordnung (Anlage 1: Übersicht der Prüfungsordnungen) durchgeführt werden können. Die Gesamtverantwortung der Länder für die deutschen Prüfungen bzw. für deren ordnungsgemäße Durchführung nimmt der BLASchA weiterhin wahr.

Die möglichen Maßnahmen, die der BLASchA passgenau für den jeweiligen Prüfungstermin bestimmt, werden im Folgenden abschließend beschrieben.

II. Deutsche Abschlussprüfungen an Deutschen Schulen im Ausland (Abitur, Fachhochschulreife, Sekundarstufe I)

Um die Organisation und Durchführung von Abschlussprüfungen an Deutschen Schulen im Ausland zu gewährleisten, werden vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen unterschiedliche Szenarien festgelegt.

Szenarium 1:

Die **schriftlichen und mündlichen Prüfungen** finden zu den geplanten oder späteren Terminen in dem gewohnten Umfang und auf Grundlage der jeweiligen Prüfungsordnung statt. Die Prüfungstermine sind - wie bisher - mit der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) abzustimmen.

Das Szenarium 1 tritt ein, wenn eine der folgenden Rahmenbedingungen gegeben ist.

- a) Die Schule nimmt auf Grundlage der amtlichen Weisungen des Sitzlandes ihren regulären Schulbetrieb im betreffenden Schuljahr rechtzeitig wieder auf.
- b) Die Schule erhält trotz amtlich angeordneter Schulschließung von der zuständigen Behörde des Sitzlandes eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Prüfungen im Schulgebäude, ggf. unter Auflagen.
- c) Die Schule erhält trotz amtlich angeordneter Schulschließung von der zuständigen Behörde des Sitzlandes eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Prüfungen in einer anderen Institution als dem Schulgebäude. Als andere Institution kommt u. a. die Auslandsvertretung, eine örtliche Universität oder ein Goethe-Institut in Betracht.

Szenarium 2:

Die schriftlichen **Prüfungen** haben stattgefunden bzw. sie finden zu den geplanten oder späteren Terminen statt. Die mündlichen Prüfungen können aus Infektionsschutzgründen nicht mehr gemeinsam von Fachprüfungsausschuss und Prüfling zeitgleich an einem Ort in einem realem Prüfungsraum durchgeführt werden, auch nicht über die in **Szenarium 1** skizzierten Terminverschiebungen oder Ausnahmegenehmigungen.

Das Vorgehen wird dann an der Schule für alle mündlichen Prüfungen auf Vorschlag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters von der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) einheitlich nach einer der unten aufgeführten Varianten festgelegt.

Variante 1:

Die mündlichen Prüfungen im Rahmen einer deutschen Abschlussprüfung finden in einem virtuellen Prüfungsraum als Videokonferenz statt.

Die Voraussetzungen für eine Durchführung der mündlichen Prüfung als Videokonferenz sind im Folgenden beschrieben:

- Das schriftliche Einverständnis jedes Mitglieds des Fachprüfungsausschusses und jedes Prüflings bzw. das Einverständnis seiner Erziehungsberechtigten zur Durchführung mit diesem Prüfungsformat und zu den Bedingungen der Durchführung liegen vor.
- 2) Der Prüfungsraum (Vorbereitung und Prüfung) ist für den Prüfling ein neutraler Ort, der (auch bei einer Prüfung im fünften Abiturprüfungsfach) eine Aufsicht durch eine neutrale Person ermöglicht (s. Ziffer 7). Dazu zählen u. a. eine deutsche Auslandsvertretung, eine Universität, ein Goethe-Institut oder eine deutsche Schule (in Deutschland oder im Ausland). Andere Prüfungsorte müssen von der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) genehmigt werden. Für die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses regelt die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters, an welchem Ort sie sich im Zeitraum der Prüfung aufhalten.
- 3) Sowohl der Prüfling als auch der Fachprüfungsausschuss, ggf. jedes Mitglied des Fachprüfungsausschusses, verfügen über die nötige technische Ausrüstung, d. h. an allen Prüfungsorten müssen internetfähige Computer, Webcams, Headsets, Mikrofone etc. vorhanden sein. Für den Prüfling und den Fachprüfungsausschuss, ggf. für jedes Mitglied des Fachprüfungsausschusses, besteht ein ungehinderter Zugang zu der eingesetzten Videokonferenz-Software. Alle Beteiligten müssen ausreichend mit den Funktionen der Software vertraut sein.
- 4) An den jeweiligen Orten der Prüfung muss eine stabile Internetverbindung bestehen, so dass die Videokonferenz zuverlässig durchgeführt werden kann. Unmittelbar vor dem Beginn jeder Einzelprüfung ist der virtuelle Prüfungsraum von allen Beteiligten auf Funktionsfähigkeit zu testen.
- 5) Technische Probleme und die Zuverlässigkeit der verwendeten Software gehen zu Lasten des Prüflings. Mit dem Einverständnis wird der Prüfling auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen. Das bedeutet, dass Probleme bei der Übertragung oder der kurze Ausfall der Verbindung grundsätzlich dem Prüfling so zugerechnet werden, als hätte er die jeweilige Leistung nicht erbracht. Im Prüfungsgespräch kann der Prüfer auf Nachfrage des Prüflings seine Frage bzw. Aussage wiederholen, wenn der Prüfling diese aus technischen Gründen nicht verstanden hat. Dabei ist darauf zu achten, dass ein traditionell aufgebautes Prüfungsgespräch insgesamt erhalten bleibt. Bei gänzlichem Abbruch der Verbindung und schneller Wiederherstellung der Verbindung (insgesamt eine Minute oder weniger an Unterbrechungszeit), kann die Prüfung wieder an dem Punkt einsetzen, an dem die Verbindung

- abgebrochen war. Die Unterbrechung wird nicht als Prüfungszeit gerechnet. Bei längerer oder wiederholter Unterbrechung oder erheblichen Problemen bei der Übertragung ist die Prüfung insgesamt abzubrechen und zu einem späteren Zeitpunkt mit neuer Prüfungsaufgabe neu anzusetzen.
- 6) Der Prüfling bereitet sich mit der gestellten Aufgabe auf die mündliche Prüfung per Videokonferenz gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung vor. Alle zugelassenen Hilfsmittel stehen dem Prüfling für die Vorbereitung zur Verfügung.
- 7) Für die Organisation bzw. die Vorbereitung der mündlichen Prüfung muss dem Prüfling eine neutrale, physisch präsente Aufsichtsperson zur Seite gestellt werden. Eine neutrale Aufsichtsperson kann entweder eine Lehrkraft der Schule oder eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter einer unter Ziffer 2 genannten Institution sein, sofern diese Person nicht mit dem Prüfling verwandt ist oder in häuslicher Gemeinschaft mit dem Prüfling lebt. Die neutrale Aufsichtsperson wird von der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter auf Vorschlag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters benannt.
- 8) Die Hilfsmittel sind von der neutralen Aufsichtsperson auf ihre Verwendbarkeit zu prüfen, die Prüfungsaufgabe ist von ihr auszuhändigen. Die Vorbereitungszeit beginnt, wenn der Prüfling die Aufgabe erhalten hat.
- 9) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnung. Aufgrund des erhöhten Zeitbedarfs für die technische Vorbereitung und für die Beratung des Fachprüfungsausschusses sowie für die Unterzeichnung der Niederschrift (siehe Ziffern 10 und 11) ist der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) ein entsprechend angepasster Zeitplan für die mündlichen Prüfungen vorzulegen. Vorbereitungszeit und Prüfungszeit bleiben unverändert.
- 10) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen im fünften Prüfungsfach der Deutschen Internationalen Abiturprüfung als Kolloquium (Präsentation und Prüfungsgespräch) per Videokonferenz übermittelt der Prüfling rechtzeitig vorab das Präsentationsdokument an den Fachprüfungsausschuss bzw. ein vorher bezeichnetes Mitglied. Im ersten Teil der Prüfung (Präsentation) ist darauf zu achten, dass der Prüfling für den Fachprüfungsausschuss in der Weise sichtbar ist, dass die Gestaltung des Vortrags beurteilbar bleibt. Eine Durchführung der mündlichen Prüfungen im fünften Prüfungsfach der Deutschen Internationalen Abiturprüfung als Streitgespräch per Videokonferenz ist nicht möglich.
- 11) Nach der mündlichen Prüfung berät der Fachprüfungsausschuss über die Prüfungsleistung gemäß jeweils geltender Prüfungsordnung. Die Beratung kann auch per Videokonferenz erfolgen.
- 12) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift gemäß Prüfungsordnung anzufertigen. Die Niederschrift wird gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung unterzeichnet. Die Unterzeichnung kann durch eine Zustimmung zum Entwurf der Niederschrift per E-Mail (z. B. als Scan oder Foto) ersetzt werden. Die Notizen des Prüflings werden von der neutralen

- Aufsichtsperson entgegengenommen und im Anschluss dem Prüfungsvorsitzenden elektronisch übermittelt. Dieser veranlasst, dass diese Unterlagen der Niederschrift beigefügt werden.
- 13) Unmittelbar nach Durchführung der mündlichen Prüfung per Videokonferenz ist von der neutralen Aufsichtsperson ein Bestätigungsschreiben auszufüllen und zu unterschreiben, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung bestätigt. Das Schreiben ist unverzüglich per E-Mail an den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu senden. Die Note der mündlichen Prüfung kann nur festgestellt werden, wenn das Bestätigungsschreiben vorliegt.

Wenn die Voraussetzungen für mündliche Prüfungen im Rahmen einer deutschen Abschlussprüfung in einem virtuellen Prüfungsraum als Videokonferenz nicht vorliegen, kann diese Durchführung nicht von der Schule vorgesehen werden.

Variante 2:

Die mündlichen Prüfungen im Rahmen einer deutschen Abschlussprüfung entfallen.

Für die verschiedenen Abschlüsse wird die Notenberechnung für den Fall, dass die mündlichen Prüfungen entfallen müssen, im Einzelnen wie folgt festgelegt.

a. Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I

Auf die Note in dem mündlichen Prüfungsfach zum Abschluss der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss, Mittlerer Schulabschluss im Realschulbildungsgang, Mittlerer Schulabschluss im gymnasialen Bildungsgang an Sekundarstufe I-Schulen) wird verzichtet. Die Vornote gilt als Endnote. Zusätzliche mündliche Prüfungen sind nicht möglich.

b. Fachhochschulreifeprüfung

In der Fachhochschulreifeprüfung wird, wenn die Prüfungsordnung eine mündliche Prüfung vorsieht, auf die Note in der mündlichen Prüfung (in mindestens einem und höchstens drei mündlichen Prüfungsfächern) verzichtet. Die Vornote gilt in diesem Fach bzw. in diesen Fächern als Endnote.

Wenn in einem Fach die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen, findet keine Divergenzprüfung statt. Für die Endnote in diesem schriftlichen Prüfungsfach wird dann jeweils der Durchschnitt aus Vornote und Note der schriftlichen Prüfungsleistung errechnet. Bei Notendifferenz wird gemittelt. Ist der Mittelwert keine ganze Zahl, wird auf eine ganze Zahl gerundet; die Prüfungsnote wird dabei stärker gewichtet.

Zusätzliche mündliche Prüfungen sind nicht möglich.

c. Prüfung der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur)

In der Abiturprüfung wird der Durchschnitt aus den Halbjahresergebnissen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in dem für die mündliche Abiturprüfung gewählten Fach bzw. in den gewählten Fächern gebildet. Die gebildete Durchschnittspunktzahl im Fach der mündlichen Prüfung bzw. in den Fächern der mündlichen Prüfung sowie ggf. bei zusätzlichen mündlichen Prüfungen nach § 30 Abs. 4a) DIA-PO auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet. Diese Durchschnittspunktzahl tritt an die Stelle der Punktzahl einer mündlichen Prüfung in dem einen oder in den beiden mündlichen Prüfungsfächern und wird entsprechend § 7 Abs. 2 der DIA-PO bzw. entsprechend der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife gewichtet.

Zusätzliche mündliche Prüfungen sind nicht möglich.

Bei der Vorgehensweise nach Variante 2 zu Szenarium 2 ist auf dem Zeugnisformular per Fußnote zu jeder mündlichen Prüfungsnote auf diese Ausnahme beim Zustandekommen der mündlichen Prüfungsnoten hinzuweisen:

a. Für die Abschlüsse der Sekundarstufe I

"Aus Infektionsschutzgründen im Rahmen der Corona-Pandemie konnten die mündlichen Prüfungen zum Hauptschulabschluss/zum Mittleren Schulabschluss nicht wie geplant durchgeführt werden. Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.04.2020 gilt die Vornote im Fach der mündlichen Prüfung als Endnote."

b. Für die Fachhochschulreife

"Aus Infektionsschutzgründen im Rahmen der Corona-Pandemie konnte die mündliche Prüfung zur Fachhochschulreife nicht wie geplant durchgeführt werden. Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.04.2020 gilt die Vornote im Fach/in den Fächern der mündlichen Prüfung als Endnote."

c. Für die Abiturprüfung:

"Aus Infektionsschutzgründen im Rahmen der Corona-Pandemie konnte die mündliche Abiturprüfung nicht wie geplant durchgeführt werden. Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.04.2020 wurde die Note auf der Basis der in der Qualifikationsphase in diesem Fach erbrachten Leistungen ermittelt."

III. Durchführung der Zentralen Klassenarbeiten

An Deutschen Schulen im Ausland, deren Zeugnisse und Bildungsgänge für den Abschluss der Sekundarstufe I durch die Kultusministerkonferenz anerkannt worden sind, finden im Bildungsgang Hauptschule im zweiten Halbjahr der 9. Jahrgangsstufe und im Bildungsgang Realschule im zweiten Halbjahr der 10. Jahrgangsstufe Prüfungen statt.

Im gymnasialen Bildungsgang an Schulen mit aufsteigenden Jahrgangstufen bis zur Jahrgangstufe 10 (Sekundarstufe I-Schulen) kann mit einer Prüfung die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erworben werden. Die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe schließt den Mittleren Schulabschluss ein.

Für gymnasial eingestufte Schülerinnen und Schüler an Deutschen Schulen im Ausland, die zur Deutschen Allgemeinen Hochschulreife führen, sind die Zentralen Klassenarbeiten am Ende der 10. Jahrgangsstufe Bestandteil des Versetzungsverfahrens in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. Mit der Versetzung in die Qualifikationsphase wird der Mittlere Schulabschluss erworben.

Das Abschlussverfahren aller genannten Bildungsgänge findet mit zentral gestellten schriftlichen Aufgaben zu zentralen Terminen statt.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie werden für die **Zentralen Klassenarbeiten** folgende Regelungen getroffen:

- Schulen, die zu den zentralen Terminen von behördlichen Schulschließungen aufgrund des Infektionsschutzes betroffen sind, und auch bei angeordneter Schulschließung von der zuständigen Behörde des Sitzlandes keine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Zentralen Klassenarbeiten im Schulgebäude oder an einem anderen geeigneten Ort durchführen können, können auf Antrag von der Durchführung der Zentralen Klassenarbeiten befreit werden.
- 2. An Schulen, die von der Durchführung der Zentralen Klassenarbeiten befreit werden, erfolgt die Notenfestsetzung und Versetzung der gymnasial beschulten Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangstufe 11 nach der Versetzungsordnung der Schule. Die Versetzung erfolgt nicht auf Probe. Die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, die den Mittleren Schulabschluss einschließt, wird nicht vergeben. In diesen Fällen wird der Mittlere Schulabschluss nachträglich erworben, wenn die Schülerin oder der Schüler im ersten Halbjahr der Qualifikationsphase in den Qualifikationsfächern (ohne Sport) höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der fortgeführten Fremdsprache/Landessprache höchstens einmal weniger als 05 Punkte - in keinem Fall jedoch weniger als 01 Punkt - als Halbjahresleistung erzielt hat (analog Ziffer 1.4.4 der "Richtlinien für die Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland "Deutsches Internationales Abitur" (Rili DIA-PO) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015 i.d.F. vom 03.05.2018).

3. Die Regelungen unter Punkt 1 und 2 sind nicht anwendbar, wenn die deutschen Bildungsgänge (Hauptschule, Realschule oder gymnasialer Bildungsgang) nach der Jahrgangstufe 9 bzw. 10 enden (Sekundarstufen-I-Schulen). Ebenso wenig können an allen anderen Schulen die Schülerinnen und Schüler, deren Schulziel der Hauptschulabschluss bzw. Mittlere Schulabschluss im Realschulbildungsgang ist, von der Teilnahme am Abschlussverfahren für die Sekundarstufe I befreit werden. Zum Erwerb eines Abschlusses der Sekundarstufe I ist für diese Schülerinnen und Schüler das Ablegen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen als Teil des abschlussrelevanten Prüfungsverfahrens erforderlich.

IV. Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK

Um die Organisation und Durchführung von DSD-Prüfungen zu gewährleisten, werden vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen folgende Regelungen getroffen:

Vorkonferenzen und Prüferkalibrierungen:

Die <u>Durchführung von Vorkonferenzen und Prüferkalibrierungen gem. IV (2) der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für das Deutsche Sprachdiplom der KMK kann auf Antrag der Prüfungsleitung an den Zentralen Ausschuss in videogestützter Form unter bestimmten Bedingungen genehmigt werden:</u>

- a) Die Prüfungsleitung trägt die Verantwortung, dass die im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen gegeben sind:
 - i. Die unter IV (2) und IV (4.3) der Ausführungsbestimmungen geregelten Einzelheiten zu Vorkonferenz und Prüferkalibrierung und deren inhaltliche Schwerpunkte werden in videobasierter Form vollumfänglich umgesetzt, wobei die Prüferkalibrierung ausschließlich als Kalibrierungsseminar mit Prüfungsvideos stattfinden kann.
 - ii. Das Einverständnis jeder teilnehmenden Lehrkraft und ggf. des Leiters bzw. der Leiterin der Vorkonferenz und/oder der Prüferkalibrierung zur Durchführung der Vorkonferenz und/oder Prüferkalibrierung mit diesem Format und zu den Bedingungen der Durchführung wurde eingeholt (z. B. per E-Mail oder telefonisch).
 - iii. Die Räume, in denen sich die Lehrkräfte und die Leiterin bzw. der Leiter während der Durchführung der Vorkonferenz und/oder Prüferkalibrierung aufhalten, kann ein privates Umfeld sein, sofern sichergestellt ist, dass sich keine dritten Personen, die keine offiziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind, im jeweiligen Raum aufhalten.
 - iv. Die teilnehmenden Lehrkräfte und die Leiterin bzw. der Leiter müssen über die erforderliche technische Ausrüstung (internetfähiger Computer, Webcam, Mikrofon etc.) verfügen und ungehinderten Zugang zu der eingesetzten Videokonferenz-Software haben. Es wird dringend empfohlen, Probeschaltungen durchzuführen.
 - v. Es muss an allen Orten eine stabile Internetverbindung bestehen, sodass die Videokonferenz zuverlässig und ohne kommunikative Störungen durchgeführt werden kann.
 - vi. Bei wiederholten und längeren technischen Schwierigkeiten während einer videobasierten Vorkonferenz und/oder Prüferkalibrierung muss diese Videokonferenz abgebrochen und die Vorkonferenz und/oder Prüferkalibrierung zu einem anderen Zeitpunkt als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Der Abbruch ist im

- Protokoll zu vermerken: in einem beschreibbaren Bereich des Protokolls nach *Durchführung* ... (Name und Funktion).
- vii. In Verantwortung der Prüfungsleitung ist die Planung und Durchführung von Vorkonferenzen und/oder Prüferkalibrierungen in videogestützter Form didaktisch-methodisch an das Medium anzupassen (zeitliche Planung, Gesprächsführung, Arbeitsphasen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Einsatz der Prüfungsvideos, Verschriftlichung von gemeinsamen Absprachen u. ä.).
- b) Anträge auf Durchführung videogestützter Vorkonferenzen und/oder Prüferkalibrierungen müssen bis spätestens 14 Arbeitstage vor der geplanten Videokonferenz beim Sekretariat der KMK eingegangen sein.
- c) Die Anträge sind durch die jeweilige Prüfungsleitung formlos in einer E-Mail für sämtliche Schulen zu stellen, von denen Lehrkräfte videogestützt an Vorkonferenzen und/oder Prüferkalibrierungen im Rahmen eines Prüfungsdurchgangs teilnehmen. Folgende Angaben sind erforderlich:
 - Prüfungsdurchgang (Prüfung, Termin, Jahr)
 - Datum der Vorkonferenz und/oder Prüferkalibrierung
 - Antrag für videogestützte Vorkonferenz und/oder Prüferkalibrierung
 - Name der Leitung der Vorkonferenz und/oder Prüferkalibrierung
 - Schulkennziffer/-n und Name/n der Schule/n, von der/denen Lehrkräfte teilnehmen
 - Bestätigung über das Vorliegen des Einverständnisses aller Beteiligten
- d) Eine Mischung aus videogestützter Durchführung und Präsenzveranstaltung bei **einer** Vorkonferenz und/oder Prüferkalibrierung ist nicht möglich.

Schriftliche Prüfungen:

Die schriftlichen Prüfungen sind stets als Präsenzprüfung und unter Beachtung behördlicher Hygienevorschriften durchzuführen. Im Fall von behördlich angeordneten Schulschließungen sollten Ausnahmegenehmigungen zur Durchführung der schriftlichen Prüfungsteile durch die zuständige Stelle des Landes angestrebt werden.

Der Zentrale Ausschuss kann ggf. Ausweichtermine für Prüfungen festlegen.

Mündliche Prüfungen:

Die Durchführung des <u>Prüfungsteils Mündliche Kommunikation</u> ist für das Ablegen einer kompletten DSD-Prüfung <u>zwingend erforderlich</u>. Es ist nicht möglich, dass die Ermittlung einer mündlichen Prüfungsleistung aufgrund von Vornoten im Fach Deutsch erfolgen kann. Dies ergibt sich aus der nicht gegebenen Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit an den DSD-Schulen aufgrund unterschiedlicher nationaler Vorgaben in Bezug auf Leistungsmessung, Benotung u. ä.

Sofern die Durchführung einer Präsenzprüfung für den Prüfungsteil Mündliche Kommunikation nicht möglich ist oder Mitglieder der Prüfungskommission aufgrund amtlicher Verordnungen oder Reisebeschränkungen nicht reisen können, kann auf Antrag der Prüfungsleitung an den Zentralen Ausschuss über das Sekretariat der KMK die <u>Durchführung videogestützter mündlicher DSD-Prüfungen</u> genehmigt werden. Die Prüfungsleitung trägt dabei die Verantwortung dafür, dass die im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen gegeben sind:

- 1) Das schriftliche Einverständnis jedes Mitglieds der Prüfungskommission und jedes Prüflings zur Durchführung mit diesem Prüfungsformat und zu den Bedingungen der Durchführung liegen vor. Die Einverständniserklärungen sind in Verantwortung der Prüfungsleitung für zwei Jahre aufzubewahren.
- 2) Der Prüfungsraum ist für den Prüfling ein neutraler Ort das häusliche Umfeld des Prüflings wird ausgeschlossen –, der eine Aufsicht durch eine neutrale Person ermöglicht (s. Punkt 6). Dazu zählen u. a. eine geöffnete Schule (in Deutschland oder im Ausland), eine deutsche Auslandsvertretung, eine Universität oder ein Goethe-Institut. Andere Prüfungsorte müssen durch den Zentralen Ausschuss genehmigt werden. Für die Mitglieder der Prüfungskommission regelt die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter auf Vorschlag der Prüfungsbeauftragten bzw. des Prüfungsbeauftragten der Schule, an welchem Ort sie sich im Zeitraum der Prüfung aufhalten.
- 3) Sowohl der Prüfling als auch die Prüfungskommission, ggf. jedes Mitglied der Prüfungskommission, verfügen über die nötige technische Ausrüstung, d. h. an allen Prüfungsorten müssen internetfähige Computer, Webcams, Headsets, Mikrofone etc. vorhanden sein. Für den Prüfling und die Prüfungskommission, ggf. für jedes Mitglied der Prüfungskommission, besteht ein ungehinderter Zugang zu der eingesetzten Videokonferenz-Software. Alle Beteiligten müssen ausreichend mit den Funktionen der Software vertraut sein. Es wird dringend empfohlen, Probeschaltungen durchzuführen.
- 4) An den jeweiligen Orten der Prüfung muss eine stabile Internetverbindung bestehen, sodass die Videokonferenz zuverlässig durchgeführt werden kann. Unmittelbar vor dem Beginn jeder Einzelprüfung ist der virtuelle Prüfungsraum von allen Beteiligten auf Funktionsfähigkeit zu testen. Es ist sicherzustellen, dass sich keine anderen als die zur jeweiligen Einzelprüfung zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, also die Mitglieder der Prüfungskommission und der Prüfling, in den jeweiligen virtuellen Raum Zugang verschaffen können bzw. sich dort befinden.

- Mit dem Einverständnis wird der Prüfling ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Prüfung bei längeren technischen Störungen oder Problemen abgebrochen werden muss. Das bedeutet, dass die mündliche Prüfung im Rahmen des Prüfungsdurchgangs wiederholt werden muss, was höchstens ein Mal möglich ist, oder die Prüfung zum nächst möglichen Zeitpunkt als Ganzes zu wiederholen ist. Bei kleineren technischen Störungen kann der Prüfer im Prüfungsgespräch auf Nachfrage des Prüflings seine Frage bzw. Aussage wiederholen, wenn der Prüfling diese aus technischen Gründen nicht verstanden hat. Dabei ist darauf zu achten, dass ein traditionell aufgebautes Prüfungsgespräch insgesamt erhalten bleibt. Bei gänzlichem Abbruch der Verbindung und schneller Wiederherstellung der Verbindung (insgesamt eine Minute oder weniger an Unterbrechungszeit), kann die Prüfung wieder an dem Punkt einsetzten, an dem die Verbindung abgebrochen war. Die Unterbrechung wird nicht als Prüfungszeit gerechnet. Bei längerer oder wiederholter Unterbrechung oder erheblichen Problemen bei der Übertragung ist die Prüfung insgesamt abzubrechen und zu einem späteren Zeitpunkt mit neuer Prüfungsaufgabe neu anzusetzen.
- 6) Für die Organisation und Durchführung der mündlichen DSD-Prüfung muss dem Prüfling eine neutrale, physisch präsente Aufsichtsperson zur Seite gestellt werden. Eine neutrale Aufsichtsperson kann entweder eine Deutsch-Lehrkraft der Schule oder eine deutschsprachige Mitarbeiterin bzw. ein deutschsprachiger Mitarbeiter einer unter Ziffer 2 genannten Institution sein, sofern diese Person nicht mit dem Prüfling verwandt ist oder in häuslicher Gemeinschaft mit dem Prüfling lebt. Die neutrale Aufsichtsperson wird von der Prüfungsleiterin bzw. dem der Prüfungsbeauftragten Prüfungsleiter auf Vorschlag bzw. des Prüfungsbeauftragten der Schule benannt. Es ist durch die Prüfungsleiterin bzw. Prüfungsleiter sicherzustellen, dass die Aufsichtsperson vollumfänglich mit ihren Aufgaben vertraut ist und diesen nachkommen kann. Sofern sich Prüfling und Prüfer (bzw. beim DSD II Beisitzer) gemeinsam an dem neutralen Ort aufhalten, kann unter der Voraussetzung, dass seitens der Prüfungsleitung keinerlei Bedenken am ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung bestehen, auf die neutrale Aufsichtsperson verzichtet werden.
- 7) Für die Durchführung der mündlichen DSD-Prüfung sind die Vorgaben der geltenden Prüfungsordnung umzusetzen. Aufgrund des erhöhten Zeitbedarfs für die technische Vorbereitung und für die Beratung der Prüfungskommission ist in Verantwortung der Prüfungsleiterin bzw. des Prüfungsleiters ein entsprechend angepasster Zeitplan für die mündlichen Prüfungen zu erarbeiten. Die Prüfungszeit bleibt unverändert.
- 8) Bezüglich der Themencluster im ersten Teil der Prüfung zum DSD II sind folgende Regelung zu beachten:
 - Die Prüfungskommission trifft sich virtuell mit einem angemessenen zeitlichen Abstand vor der ersten Prüfung bzw. dem Beginn der Vorbereitungszeit des ersten Prüflings. Der Prüfungsvorsitzende stellt die Cluster vor, die er für den Prüfungstag vorgesehen hat.

- Der Prüfungsvorsitzende leitet sie den Mitgliedern der Kommission zu Beginn der Videokonferenz auf sicherem Weg elektronisch zu, verbunden mit dem Hinweis, dass das Prüfungsgeheimnis gewahrt bleiben muss.
- In Abstimmung mit den Mitgliedern der Prüfungskommission kann die Verteilung der Cluster auf die einzelnen Prüflinge des Tages vorgenommen werden.
- Die zum Einsatz kommenden Cluster werden an der Schule in Verantwortung des Prüfungsbeauftragten ausgedruckt.
- Bei allen weiteren Angelegenheiten bzgl. der Durchführung der mündlichen Prüfungen wird wie üblich verfahren.
- Sollten die Prüfungen an einem neutralen Ort stattfinden, an dem das Ausdrucken am Prüfungstag nicht möglich ist, können Zuordnung und Ausdruck mit Zustimmung des Sekretariats der KMK frühestens einen Werktag vor dem Prüfungstag erfolgen.
- 9) Im zweiten Teil der Prüfung (Präsentation) ist darauf zu achten, dass der Prüfling und das Präsentationsmaterial für die Prüfungskommission in der Weise sichtbar sind, dass die Gestaltung des Vortrags, das verwendete Präsentationsmaterial und dessen Einsatz beurteilbar bleiben.
- 10) Nach der mündlichen Prüfung berät die Prüfungskommission über die Prüfungsleistung gemäß geltender Prüfungsordnung. Die Beratung kann auch per Videokonferenz erfolgen. Die Dokumentation der Prüfung ist gemäß Prüfungsordnung anzufertigen.
- 11) Unmittelbar nach Durchführung videogestützter mündlicher DSD-Prüfungen ist von der neutralen Aufsichtsperson im Anschluss an die Prüfungen, bei denen diese Person die Aufsicht führte oder am Ende eines Prüfungstages, sofern es keinen Wechsel bei den Aufsicht führenden Personen gab. Bestätigungsschreiben auszufüllen und zu zeichnen, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung/en bestätigt. Das Schreiben ist unverzüglich per E-Mail an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu senden. Die Bewertung der mündlichen Prüfung kann nur festgestellt und in die Datenbank eingepflegt werden, wenn das Bestätigungsschreiben vorliegt.
- 12) Das Protokoll zum Prüfungsteil Mündliche Kommunikation ist gemäß Prüfungsordnung anzufertigen, zu zeichnen und der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter zuzuleiten, sofern diese bzw. dieser nicht selbst den Vorsitz innehatte. Die Notizen des Prüflings werden von der neutralen Aufsichtsperson entgegengenommen und im Anschluss der Prüfungsbeauftragten bzw. dem Prüfungsbeauftragten der Schule übergeben. Diese bzw. dieser veranlasst, dass mit diesen Unterlagen gemäß geltender Prüfungsordnung verfahren wird.

Wenn die Voraussetzungen für mündliche DSD-Prüfungen in einem virtuellen Prüfungsraum als Videokonferenz nicht vorliegen, kann diese Durchführung von der Prüfungsleitung nicht vorgesehen werden.

Übersicht der Prüfungsordnungen

Sekundarstufe I

 Ordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I an Deutsche Schulen im Ausland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.03.2017)

<u>Fachhochschulreife</u>

- Ordnung für den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen an deutschen schulischen Einrichtungen im Ausland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.02.2002 i. d. F. vom 16.12.2010)
- Ordnung der Fachoberschule an den Deutschen Schulen im Ausland mit der Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung einschließlich der Durchführungsbestimmungen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2009)

Allgemeine Hochschulreife

- Deutsches Internationales Abitur, Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015 i. d. F. vom 03.05.2018)
- Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife für türkische Absolventen der Deutschen Schule Istanbul und des Istanbul Lisesi (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.03.1977 i. d. F. vom 22.09.2009)
- Ordnung der Ergänzungsprüfung zur Erlangung einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung für Absolventen der griechischen Abteilung der Deutschen Schule in Athen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.01.1985 i. d. F. vom 10.12.2008)
- Ordnung der Ergänzungsprüfung zur Erlangung einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung für Absolventen der griechischen Abteilung der Deutschen Schule Thessaloniki (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.01.1985 i. d. F. vom 09.03.2005)
- Ordnung des deutschen Prüfungsteils der "option internationale" des französischen Baccalauréat zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1986)
- Ordnung für die Durchführung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife für Absolventen deutschsprachiger Abteilungen an staatlichen Sprachgymnasien in der Republik Bulgarien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.04.1995 i. d. F. vom 16.03.2011)

- Ordnung für die Durchführung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife für Absolventen deutschsprachiger Abteilungen an öffentlichen Schulen in der Republik Estland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.04.1997 i. d. F. vom 15.03.2012)
- Ordnung für die Durchführung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des rumänischen Bakkalaureat für Absolventen deutscher Spezialabteilungen/Schulen in Rumänien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.02.1994 i. d. F. vom 16.12.2010)
- Ordnung für die Durchführung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des slowakischen Maturitazeugnisses für Absolventen deutschsprachiger Abteilungen an staatlichen Spezialgymnasien in der Slowakischen Republik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.02.1994 i. d. F. vom 16.12.2010)
- Ordnung für die Durchführung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des tschechischen Sekundarabschlusses für Absolventen deutschsprachiger Abteilungen Gymnasien in der Tschechischen Republik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.02.1994 i. d. F. vom 27.03.2014)
- Ordnung für die Durchführung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des ungarischen Abiturs für Absolventen der deutschsprachigen Abteilungen an Schulen in Ungarn (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2000 i. d. F. vom 16.12.2010)

Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz

 Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Prüfungsordnung für die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.2018)